RheinlandPfalz
STAATLICHES STUDIENSEMINAR
FÜR DAS LEHRAMT AN
BERUFSBILDENDEN SCHULEN
SPEYER / KAISERSLAUTERN

Leitfaden

Examen (Teil 1)

Zweite Staatsprüfungen

Isolde Weimar: Kompetent in rot

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele der Ausbildung (Curriculare Standards) 2

2 Intention der Zweiten Staatsprüfungen 2

3 Zulassung zur Prüfung 3

4 Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfungen 3

5 Praktische und mündliche Prüfung 3

5.1 Praktische Prüfung 3

5.2 Mündliche Prüfung 5

6 Bewertung von Prüfungsleistungen 6

7 Festsetzung der Noten 6

8 Gesamtergebnis 6

9 Unterrichtsverpflichtung nach dem Examen 7

2. Auflage vom November 2017

1 Ziele der Ausbildung (Curriculare Standards)[1]

In In der Ausbildung lernen die Lehrerinnen und Lehrer die aus dem Auftrag der Schule resultierenden beruflichen Aufgaben vor dem Hintergrund von Schul- und Qualitätsentwicklung mit wachsender Professionalität zu erfüllen und das eigene berufliche Rollenverständnis selbstständig weiterzuentwickeln.[2] Sie modifizieren Rollenverständnis und Berufsethos als Basis ihrer künftigen pädagogischen Aufgaben und Entscheidungen. Sie erfüllen die aus dem Auftrag des jeweiligen Lernfeldes resultierenden beruflichen Aufgaben vor dem Hintergrund fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Orientierungen mit wachsender Professionalität.[3] Sie nehmen Sozialisationsbedingungen und Beziehungsgeflechte in den Lebenswelten Elternhaus, Schule und Umfeld wahr, leiten adäquate wissenschaftliche und literaturgeleitete Konsequenzen für ihren (Fach-)Unterricht und Erziehung ab und gestalten so systematisch Erziehung auf der Grundlage von Bildungsaufträgen und Erkenntnissen aus den Bildungswissenschaften.[4] Sie realisieren eine professionelle Grundhaltung nach allgemein pädagogischen und fachlichen Erfordernissen mit kritischer Distanz zur eigenen Person.[5] Sie initiieren selbstbestimmtes, aktives Lernen sowie Kommunikation und Interaktion in schulischen Situationen, finden theoriegeleitete Lösungen zur Bewältigung von Konflikten in Schule und Unterricht und pflegen konstruktive Beziehungen mit allen an der Schule beteiligten Personen im Sinne eines lernförderlichen Klimas.[6]

Als Fachleute für das Lernen erfahren sie Authentizität als unverzichtbar für Kommunikation und Interaktion. Sie planen und gestalten Lernprozesse in ihrem Fachunterricht; sie bewältigen die Komplexität unterrichtlicher Situationen und fördern die Nachhaltigkeit von Lernen.[7] Ferner diagnostizieren sie den lern- und entwicklungspsychologischen Stand der Schülerinnen und Schüler in den für den schulischen Alltag und ihren Fachunterricht relevanten Bereichen, fördern die Kompetenzen der Lernenden individuell und beraten Lernende und Eltern; sie wenden unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung verantwortungsbewusst an und reflektieren diese.[8] Sie leiten aus Ergebnissen von Lernstandserhebungen und vergleichenden Leistungsfeststellungen angemessene Konsequenzen ab.[9]

2 Intention der Zweiten Staatsprüfungen

In den Zweiten Staatsprüfungen soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das jeweilige Lehramt auf der Grundlage der in den Curricularen Standards formulierten Kompetenzen zuerkannt werden kann.[10]

1 Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen (LVO) vom 3. Januar 2012.(GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418) - Anlage 1

2 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 1, Modul 1

3 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 2, Modul 1

4 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 1, Modul 2

5 a.a.O., LVO Anlage 1. Nr. 1, Modul 2

6 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 1, Modul 3

7 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 1, Modul 4

8 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 2, Modul 5

9 a.a.O., LVO Anlage 1, Nr. 2, Modul 5

10 a.a.O., LVO § 15 (1)

3 Zulassung zur Prüfung

Die Seminarleitung beantragt per Liste an einem von ihr bestimmten Termin die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die erneute Zulassung zur Prüfung empfohlen werden kann. Die Zulassung wird zu einem von der Seminarleitung bestimmten Termin vom Seminarteilnehmer/von der Seminarteilnehmerin im Sekretariat abgeholt.

4 Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfungen

Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied,
2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter,
3. die jeweils zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter.

Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen weitere Mitglieder, wie z. B. Mentorinnen und Mentoren, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, ein Mitglied der Schulleitung, vom Landesprüfungsamt bestellt werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass bereits bei Erstellung des Prüfungsplans (ca. 4 Monate vor der Prüfung) alle (!) Mitglieder (auch von schulischer Seite) namentlich benannt und die Zusammensetzung aller Ausschüsse und Unterausschüsse festgelegt werden muss. Diese Informationen werden in der sogenannten Rahmenvereinbarung (Formular in stud.ip) vom Anwärter/von der Anwärterin zu einem von der Seminarleitung bestimmten Termin vorgelegt. Nachträgliche Änderungen sind nur mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich. Am Prüfungstag selbst müssen sich alle Beteiligten an die Zusammensetzung der Ausschüsse im Prüfungsplan halten. Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen. Über kurzfristige Änderungsbedarfe am Prüfungstag (z. B. wegen Krankheit) entscheiden die jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden.

5 Praktische und mündliche Prüfung

5.1 Praktische Prüfung

Intentionen der praktischen Prüfungen

In den praktischen Prüfungen weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre in den Curricularen Standards beschriebene Professionalität in der Planung, Durchführung und Reflexion von komplexen Lehr-Lern-Arrangements nach. Sie geben Einblicke in ihr didaktisch-methodisches Handlungsrepertoire, indem sie Lernumgebungen gesteuerten und selbstgesteuerten Lernens gestalten. Die Prüfungsperspektive ist die Sichtbarmachung ihres Leistungspotenzials.

Gegenstand der praktischen Prüfungen sind die typischen fachdidaktischen und -methodischen Handlungsfelder der Lehrperson, wie sie in den Curricularen Standards beschrieben sind. Im Vorbereitungsdienst konnten die Anwärterinnen und Anwärter ein individuelles Lehrerinnen- bzw. Lehrerprofil ausprägen. Im Zweiten Staatsexamen zeigen sie die Facetten ihrer Lehrpersönlichkeit und ihre berufliche Professionalität.

Struktur der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben wird. Fachlehrerinnen und -lehrer zeigen zwei Prüfungsunterrichte in ihrem Fach. Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis zeigen nur einen Prüfungsunterricht. Die Prüfungsunterrichte finden in der Regel in unterschiedlichen Schulformen statt. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung. Sie werden im Prüfungsplan ca. 3 - 4 Monate vor dem Prüfungszeitraum auf Vorschlag der Seminarleitung in Abstimmung mit den Ausbildungsschulen festgesetzt und dem Landesprüfungsamt zur Genehmigung vorgelegt. Die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer werden dafür aufgefordert, zwei Terminvorschläge zur Auswahl zu machen.

Themenstellungen für die Prüfungsunterrichte

Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die Seminarleiterin im Einvernehmen mit der/dem Leiter/in der Ausbildungsschule. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch den Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Konkret heißt das, dass die Anwärterin bzw. der Anwärter mit der Schulleitung mögliche Klassen oder Lerngruppen abestimmt und dies der Seminarleitung mitteilt.

Die Fachleitungen legen das jeweils entsprechende Thema des Prüfungsunterrichts fest. Die Festsetzung erfolgt auf Basis der didaktischen Abschnittsplanung der Seminarteilnehmerin oder des Seminarteilnehmers. Die didaktischen Abschnittspläne sind spätestens 6 Wochen vor der Prüfung den Fachleitungen vorzulegen. Bei frühen Prüfungsterminen nach den Sommerferien kann es vorkommen, dass die didaktischen Abschnittspläne bereits vor den Sommerferien vorgelegt werden müssen.

Die Formulierung des Themas folgt dem Paradigma der Kompetenzorientierung. Das Nennen eines eng begrenzten rein fachlichen Inhalts als Prüfungsthema wird demzufolge den Anforderungen, die die curricularen Standards an die Lehrperson stellt, nicht gerecht. Die Examensthemen müssen deshalb neben dem Aufzeigen fachlicher Expertise auch den Nachweis des Bewältigens der Komplexität von fachunterrichtlichen Situationen sowie der Förderung von nachhaltigem Lernen ermöglichen.

Beispiele für Examensthemen:

Im Fach **METALLTECHNIK** (Klasse: BS KMCH 16)

- **Lehrplan:** Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker /in (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013), Lernfeld 5: Inspektionen und Zusatzarbeiten durchführen“
- **Kompetenz:** Planen und Durchführen von Prüf- und Einstellarbeiten und Bewerten des Zustands inspizierter verschleißbehafteter Bauteile unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Vorgehensweisen

- **Thema:** Beurteilung verschleißbehafteter Bauteile des Motors nach Vermessung

Im Fach **DEUTSCH** (HBF RC 12):

- **Lehrplan:** Lernbaustein 5/Lernbereich 2 aus dem Lehrplan Deutsch/Kommunikation gegliedert in Lernbausteine für Berufsfachschule I und II, Berufsschule, Duale Berufsoberschule, Fachhochschulreifeunterricht, Berufsoberschule I und II, hrsg. am 09.08.2005, Aktenzeichen: 945 D – 51324/35 BF/BS/DBOS/BOS 00
- **Kompetenz:** Texte aus Justiz, Wirtschaft, Verwaltung, Technik und Naturwissenschaften […] produzieren
- **Thema:** Protokolle kriteriengeleitet erstellen und begutachten

Die Prüfungsthemen der praktischen Prüfungen werden von den Fachleitungen ca. einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Sekretariat des Studienseminars auf den dafür vorgesehenen Formularen abgegeben. Die beiden Stundenthemen werden der Anwärterin oder dem Anwärter am zehnten Werktag vor der Prüfung in einem verschlossenen Umschlag im Sekretariat ausgehändigt. Die Lehrer/-innen für Fachpraxis erhalten ihr Stundenthema fünf Werktage vor der Prüfung. Die Prüfungskandidaten/-innen informieren sich im Vorfeld der Prüfung in der Schule und im Seminar über das festgelegte Prozedere (beispielsweise in der dafür angebotenen Organisationsveranstaltung (OV Examen), klären individuelle Gegebenheiten und achten selbst auf die Einhaltung der Termine. Ein entsprechender Terminplan geht allen Kandidaten/-innen rechtzeitig zu. In der Rahmenvereinbarung (s.o.) werden alle relevanten Informationen zur Prüfung festgehalten (Klassen, Uhrzeiten, Mentoren/-innen, Fach der Präsentationsprüfung, Vertreter/-in der Schulleitung, besondere Vorkommnisse).

Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag (bis 12:00 Uhr) des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den schriftlichen Entwurf in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle (i. d. R. im Direktorat der Ausbildungsschule) ein. Für die Ausbilder/-innen stellt sie/er den Entwurf in die Seminarverwaltungsplattform Xi ein. Zusätzlich sendet sie/er der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Entwurf möglichst zeitnah per E-Mail zu. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

5.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst

a) eine Teilprüfung in einem der beiden Ausbildungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Prüfungsfaches,

b) eine Teilprüfung im anderen Prüfungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches,

c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht.

Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. (Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen s. Leitfäden Examen Teil 3: „Mündliche Prüfung“)

Lehrer/-innen für Fachpraxis legen nur die unter a und c genannten Teilprüfungen ab. Die Prüfungen dauern 20 Minuten.

6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:[11]

sehr gut 15, 14, 13 Punkte	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 12, 11, 10 Punkte	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 9, 8, 7 Punkte	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 6, 5, 4 Punkte	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 3, 2, 1 Punkte	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend 0 Punkte	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

7 Festsetzung der Noten

Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß Kapitel 6 fest.[12]

8 Gesamtergebnis

Im Anschluss an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Anschluss an den letzten Prüfungsteil bekannt. Die Gesamtnote in Punkten (s. o.) wird am Ende der Prüfung als Dezimalzahl im normalen Schulnotensystem aufgrund eines Notenumrechnungsschlüssels gemäß Anlage zur LVO umgerechnet.

11 a.a.O., LVO § 21

12 a.a.O., LVO § 19 (6) und 20 (5)

Die Gesamtpunktzahl der Anwärtern/-innen (VD18, Quereinstieg, Seiteneinstieg) wird errechnet als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote (vierfach gewichtet),
2. den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern (1,5-fach),
3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen.

Bei Bestehen der Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.

Die Gesamtpunktzahl der Fachlehrer/-innen und Lehrer/-innen für Fachpraxis wird errechnet als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote (vierfach gewichtet),
2. den Punktzahlen der Noten für die Prüfungsunterrichte (1-fach – bei LfFpr 2-fach),
3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen (0,5 -fach).

9 Unterrichtsverpflichtung nach dem Examen

Nach dem Examen können Assessoren/-innen mit bis zu 12 Wochenstunden eingesetzt werden und Fachlehrer/-innen sowie Lehrer/-innen für Fachpraxis mit bis zu 20 Wochenstunden.

RheinlandPfalz

STAATLICHES STUDIENSEMINAR
FÜR DAS LEHRAMT AN
BERUFSBILDENDEN SCHULEN
SPEYER / KAISERSLAUTERN

Studienseminar Speyer
Geisselstraße 1
67346 Speyer

office@bbs-sp.semrlp.de
studienseminar.rlp.de/bbs/speyer.html

Teildienststelle Kaiserslautern
Pirmasenser Straße 65
67655 Kaiserslautern

officekl@bbs-sp.semrlp.de

2. Auflage vom November 2017